

Gewässerunterhaltung

Ausführungszeiten planen – rechtliche Vorgaben beachten

**Rechtliche Vorgaben**

Die Gewässerunterhaltung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung umfasst die Pflege und Entwicklung oberirdischer Gewässer (§ 39 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, WHG). Bei der Durchführung sind zeitliche Beschränkungen zu beachten.

Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften (§ 5 Abs. 1 WHG). Ziel ist es, Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Pflegearbeiten sind unter diesem Aspekt zeitlich angepasst und fachgerecht unter Beachtung des jeweiligen Gewässertyps durchzuführen. Die Tabellen **Ausführungszeiten planen** fassen die gesetzlichen Vorgaben sowie fachliche Empfehlungen zusammen (Seite 4).

Wichtige Vorgaben ergeben sich aus dem Natur- und Artenschutzrecht. Gewässer bzw. die Gewässervegetation sind häufig geschützte Biotope (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 33 Naturschutzgesetz BW) oder Lebensraumtypen und Lebensstätten nach der FFH-Richtlinie. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Außerdem sind Anforderungen des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einzuhalten.

Die naturschutzrechtlich geschützten Flächen und Gewässerbiootope können im Daten- und Kartendienst der LUBW ([UDO BW](#)) abgerufen werden. Informationen über bekannte Artvorkommen kann die Naturschutzverwaltung liefern.

Des Weiteren sind die fischereirechtlichen Vorgaben zu beachten. Hier sind insbesondere die Fischlaichzeiten sowie die Entwicklungszeiten von Eiern und Larven relevant.

Was ist wichtig?

Neben dem Zeitpunkt der Pflege ist auch der **Turnus der Pflegeeingriffe** ein entscheidender Aspekt. Die **Art der Ausführung** und ihre **räumliche Ausdehnung**, z. B. abschnittsweise abwechselnde Uferseiten, sind für den Erfolg ebenfalls maßgebend. Die Auswahl der Geräte muss den Anforderungen des Einzelfalls angepasst werden. Pflegearbeiten sind auch immer unter Beachtung der Arbeitssicherheit durchzuführen.

Bei **Arbeiten mit lebenden Pflanzen/Pflanzenteilen** sind ebenso zeitliche Aspekte zu berücksichtigen. Das gilt sowohl für die Gewinnung der lebenden Baustoffe als auch für die Lagerung und den Einbau (siehe Tabellen Seite 4).

Die **Verkehrssicherungspflicht für Gewässer** ist nicht identisch mit der Gewässerunterhaltungspflicht. Grundsätzlich gelten für alle Arbeiten dieselben zeitlichen Restriktionen. Konflikte zwischen notwendigen Arbeiten zur Verkehrssicherung und der Beachtung von Verbotszeiten können auftreten. Falls Arbeiten zur Verkehrssicherung nicht warten können, bis sie rechtlich zulässig sind, sind sie mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Sofern für Gehölze in Gewässernähe auch die Verkehrssicherung eine Rolle spielt, müssen diese Gehölze zur Gewährleistung der Verkehrssicherung regelmäßig kontrolliert werden. Im Rahmen dieser häufigen Kontrollen sollte sich ein Maßnahmenbedarf so frühzeitig abzeichnen, dass man die Maßnahmen planvoll zum geeigneten Zeitpunkt durchführen kann. „Notmaßnahmen“ außerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitraums für Gehölzpflegearbeiten sollten dann nur ausnahmsweise notwendig werden.

Wann ist der richtige Zeitpunkt?

Es gibt Gewässerunterhaltungsarbeiten, für die es gesetzliche Vorgaben gibt (siehe Rückseite). Die Eingriffe in die Gehölze und das Röhrlicht werden im Naturschutzrecht reglementiert. Dort sind feste **Verbotszeiträume** verankert. Arbeiten in den Verbotszeiten können nur mit einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Für andere Arbeiten (Mäharbeiten, Krautung, Räumung, Arbeiten mit lebenden Baustoffen etc.) werden geeignete Zeiträume empfohlen. Diese sind aus naturschutzfachlicher, fischereilicher und gewässerökologischer Sicht sinnvoll. Beginn und Ende dieser Zeitspannen sind nicht fix. In Abhängigkeit von der Witterung können sie sich verschieben.

Worauf ist noch zu achten?

Leben **geschützte Tierarten** wie z. B. heimische Krebse und Muscheln im Gewässer, ist stets eine abgestimmte Gewässerunterhaltung notwendig. Oft sind ihre Vorkommen aber noch nicht bekannt. Werden Hinweise zu einem Vorkommen gefunden, ist Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde zu halten, die bei Bedarf weitere Fachbehörden einbindet. Bei einer Sohlräumung oder Grabenunterhaltung mobilisierte Feinsedimente können auch gewässerabwärts zu Schäden an Muschelbeständen führen.



Steinkrebs im Unterschlupf [Christoph Chucholl]



Niederbach, Lebensraum der Bachmuschel [RP Freiburg]

Fische und Amphibien halten Winterruhe im Schlamm/Sediment. Unterhaltungsarbeiten in Fischlebensräumen, wie z. B. flach überströmte Kiesbereiche, sind während der fischökologisch sensiblen Zeiträume (v. a. Laich- und Entwicklungszeiten) zu unterlassen. Bei Eingriffen in das Gewässer ist zu prüfen, ob eine Fischbestandsbergung erforderlich ist. Die untere Wasserbehörde berät hierzu und bindet die Fischerei- bzw. Naturschutzbehörde bei Bedarf ein. Der Fischereiberechtigte/Fischereipächter ist zu informieren und erforderliche Abstimmungen sind durchzuführen.

Generell wird zwischen reinen Pflegearbeiten und Arbeiten mit lebenden Baustoffen unterschieden. Die entsprechenden Zeiträume sind natürlich auch bei Maßnahmen des Gewässerbaus zu beachten. Informationen zu der Unterscheidung „Gewässerausbau – Gewässerunterhaltung“ gibt die entsprechende Kompaktinfo.



Ingenieurbioologische Sicherung mit Weiden [LRA Sigmaringen]

Für **Arbeiten mit lebenden Baustoffen** sollten die Vegetationszeiten beachtet werden. In der vegetativen Ruhezeit von Oktober bis März (mit Übergang von Mitte September bis Mitte April) wird mit austriebfähigen Pflanzen und Pflanzenteilen sowie mit wurzelnackten Pflanzen gearbeitet. Vegetativ vermehrbare Baustoffe sind möglichst zum Ende dieser Ruhezeit zu verwenden, damit diese schnell in die Wachstumsphase gelangen. Im restlichen Jahr werden lebende Baustoffe eingesetzt, die durch schnelle Wurzelbildung sofort anwachsen, wie z. B. Rasen- und Kräutersamen.

Gehölze sind ganzjährig wichtige Biotope. Vögel brüten im Frühjahr/Sommer in den Bäumen und Säugetiere (z. B. die Haselmaus) ziehen dort ihre Jungen groß. Im Winter können Baumhöhlen Fledermäusen als Winterquartiere dienen. Daher ist die Zeitspanne für Gehölzpflegearbeiten naturschutzrechtlich geregelt (siehe Rückseite) und Störungen sollen so weit wie möglich vermieden werden.



Gebänderte Prachtlibelle [Torsten Bittner]

Mäharbeiten sind während der Brutzeit besonders vorsichtig durchzuführen. Zahlreiche Insekten sind auf zusammenhängende Flächen blühender Pflanzen am Ufer angewiesen. Daher müssen Teile der Vegetationsflächen als Rückzugsräume stehen gelassen werden. Der Ufersaum sollte aus fischökologischer Sicht bei der Mahd von Uferböschungen ausgespart werden. Bei jeder Mahd sollten Bereiche (Altgrasstreifen) im Umfang von etwa 10 % der bearbeiteten Fläche belassen werden.

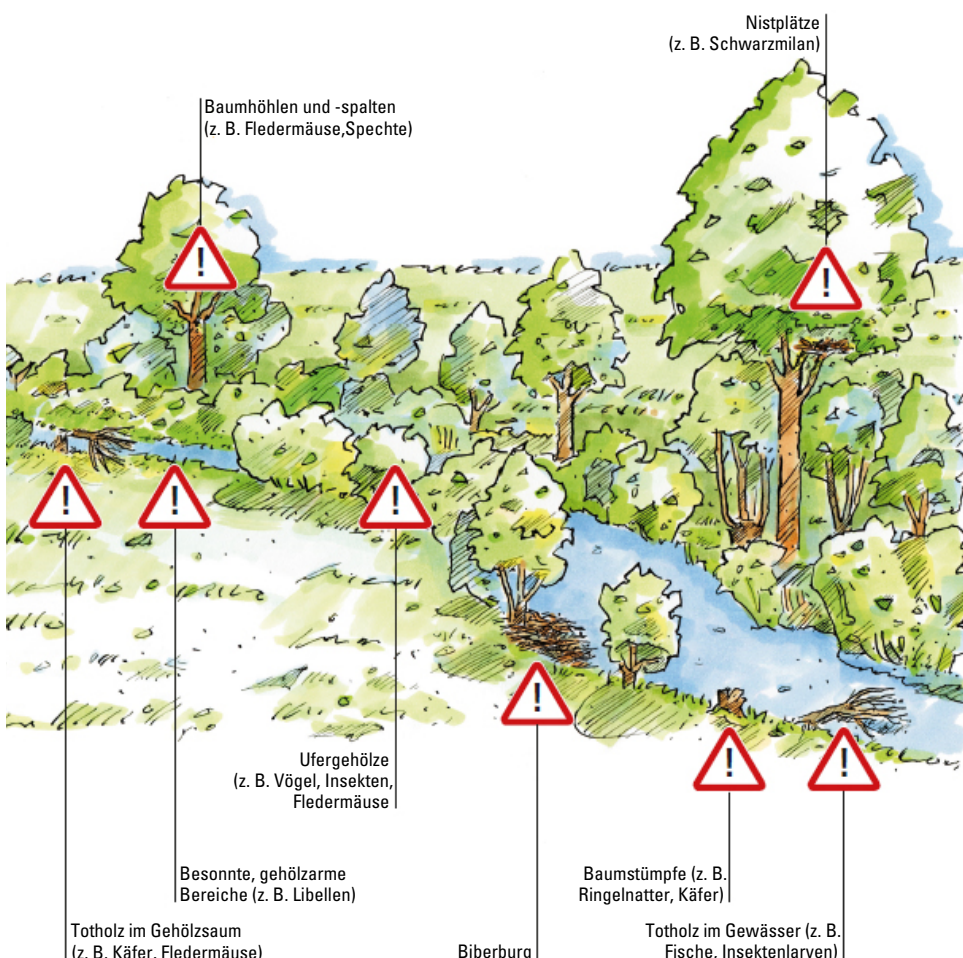
Die Ringelnatter ist eine ungiftige Schlange mit prägnanter Zeichnung, die besonders geschützt ist. Ihre Jagdgründe sind

langsam fließende und kleinere stehende Gewässer, Feuchtwiesen und Sümpfe. Ihre Lebensräume müssen erhalten bleiben. Darauf ist bei Unterhaltungsarbeiten besonders zu achten.



Ringelnattern leben meist gewässernah [WBWF/Zachmann]

Ein **Gewässerunterhaltungsplan** (GUP) unterstützt die Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Pflegezeiträume. Er sorgt für ein zielgerichtetes und planvolles Handeln. Insbesondere bei anspruchsvollen Unterhaltungsarbeiten ist ein GUP zu empfehlen. Weitere Informationen findet man in der Kompaktinfo 1 „Gewässerunterhaltungsplan – ein Werkzeug zur Organisation der Gewässerunterhaltung“.



Gut zu wissen ...

Informationen zur naturschonenden Gewässerunterhaltung liefert die Handreichung der LUBW und WBW Fortbildungsgesellschaft „[Naturschonende Gewässerunterhaltung – eine Handreichung für die Praxis](#)“. Die dort enthaltenen Arten- und Maßnahmensteckbriefe unterstützen die Vorbereitung und Durchführung verschiedener Pflegeeingriffe. Sie informieren über die durch die Unterhaltung beeinflussten Lebensräume und erläutern, was bei einer naturschonenden Gewässerunterhaltung zu beachten ist.

Auszug aus Maßnahmensteckbrief Gehölzpflege, Hinweise zu den Lebensräumen der Tiere [WBWF]

Ausführungszeiten planen – gesetzliche Vorgaben

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Gehölzpflege Gesetzliche Vorgabe nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG. Verbote gelten nicht für Maßnahmen der Verkehrssicherung, für schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung. In der Zeit zwischen 01.10. und 31.03. ist der Schutz von Winterquartieren von Fledermäusen zu beachten, sofern vorhanden.												
Gehölzpflegemaßnahmen ¹	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Röhricht Mäharbeiten Gesetzliche Vorgabe nach § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG. Röhricht nur abschnittsweise und höchstens alle 5 Jahre mähen (§ 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Immer einen Teil stehen lassen.												
Röhricht zurückschneiden	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

¹Das Durchführungsintervall und die Stärke der Maßnahme ist abhängig von der Wuchsdichte und dem Pflegeziel.

LUBW

Ausführungszeiten planen – fachliche Empfehlungen

Beginn und Ende dieser Zeitspannen sind nicht fix. In Abhängigkeit von der Witterung können sie sich verschieben. Der Farbverlauf zeigt diese Möglichkeit.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Mäharbeiten Mahdzeitpunkte und -intervalle können sich in Abhängigkeit der Grünlandtypen (Fettwiese, Halb- und Trockenrasen) unterscheiden. Bei geschützten Arten ist der Mahdzeitpunkt mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Altgrasstreifen stehen lassen.												
Gehölzpflanzungen ausmähen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Hochstauden und Seggen ¹	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Damm- und Uferböschungen ²	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Vorland im Doppeltrapezprofil ²	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Krautung Nur wenn der Bewuchs den Abfluss verhindert.												
Wasserpflanzen krauten ³	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Räumung Nach § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist der Einsatz von Grabenfräsen bei ständig wasserführenden Gräben verboten.												
Sohle räumen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Vorland räumen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Neophyten												
Regulierung	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Arbeiten mit lebenden Baustoffen												
Ufersicherung mit Weiden	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Schneiden von Steckhölzern ⁴	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Röhrichte und Stauden pflanzen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Gehölze pflanzen ⁵	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

¹ Bei Hochstaudenfluren und Seggenbeständen ist in der Regel kein Schnitt notwendig. Es ist höchstens alle 4-5 Jahre abschnittsweise zu mähen. In Ausnahmefällen (Abflussbehinderung) auch früher durchführen.

² Ein- bis zweimal mähen.

³ In Ausnahmefällen bereits ab Mai durchführen, wenn eine Abflussbehinderung dies notwendig macht.

⁴ Werden Weiden im März oder im September geschnitten, ist das Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung erforderlich. Im März und April muss eine Nasslagerung der Steckhölzer nach dem Schnitt erfolgen.

⁵ Nicht bei Frost durchführen.

Rechtliche und fachliche Vorgaben: ■ Pflegemaßnahmen durchführen ■ Pflegemaßnahmen nicht durchführen

LUBW

Impressum

HERAUSGEBER	LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH
BEARBEITUNG	AG Gewässerentwicklung/-unterhaltung Büro am Fluss GmbH, Wendlingen am Neckar Ingenieurbüro Heberle Rottenburg am Neckar, Prof. Dr.-Ing. Andreas Weiß (HAW Coburg)
BILDNACHWEIS	Titelseite (v.l.n.r.): RPF, WBWF, RPKA, LRA KA
STAND	Oktober 2021



Blaues Gut
Wir machen Gewässer besser.

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Zustimmung der LUBW unter Quellenangabe und Überlassung von Belegexemplaren gestattet.

